

### 3. Muster

# Kooperationsvertrag

## zur Durchführung der ärztlichen Bestandteile in der Komplexleistung Frühförderung für die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle

Zur Erbringung der Komplexleistung Frühförderung gemäß Frühförderungsverordnung (FrühV) – Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder vom 01.01.2017 i.V.m. §§ 46 / 79 SGB IX wird

zwischen dem Landkreis \* / der Kinderärztlichen Praxis \*  
(\* - Zutreffendes unterstreichen)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- im Folgenden Landkreis / Kinderärztliche Praxis -

und dem

Träger der Frühförder- und Beratungsstelle

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- im Folgenden Träger -

folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Kooperationsvertrag wird zur Umsetzung und Finanzierung der Komplexleistung innerhalb der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle (IFFB) zwischen dem Landkreis / der Kinderärztlichen Praxis und dem Träger geschlossen. Er dient der Sicherstellung der ärztlichen Bestandteile der Komplexleistung.
- (2) Die Komplexleistung Frühförderung besteht aus einem interdisziplinär abgestimmten System ärztlicher, medizinisch-therapeutischer, psychologischer, heilpädagogischer und sozialpädagogischer Leistungen und schließt ambulante und mobile Beratung ein.

- (3) Frühförderung beinhaltet ein familienorientiertes und familienberatendes Arbeiten mit den Bestandteilen offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot, Erstgespräch, interdisziplinäre Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanung sowie Entwicklungsbegleitung (heilpäd. Förderung / med./therap. Leistungen) des Kindes und Elternberatung in vernetzten interdisziplinären Bezügen.
- (4) Die medizinischen Leistungen sind integraler Bestandteil der interdisziplinären Komplexleistung Frühförderung.
- (5) Der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle – IFFB – obliegt die Koordination.

## **§ 2 Bedingungen des Vertrages**

- (1) Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung / Kooperation ist die Brandenburger Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung und die Frühförderungsverordnung.
- (2) Die Leistungen für jedes Kind / Familie werden im Rahmen eines interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes erbracht.

## **§ 3 Ärztliche Leistungen im Rahmen der Kooperation**

- (1) Ärztliche Bestandteile der Komplexleistung des Landkreises (Öffentlicher Gesundheitsdienst) oder der Kinderärztlichen Praxis für die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle sind:
  - a) Eingangsdagnostik
    - Entwicklungsdiagnostik
    - Elterngespräch mit Auswertung der Diagnostik und Elternberatung
    - Dokumentation
    - Mitwirkung bei der Aufstellung eines interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes
  - b) Verlaufsdiagnostik
    - Entwicklungsdiagnostik sowie Gespräch mit Eltern
    - Dokumentation
    - Mitwirkung bei der Fortschreibung des interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanes (Fallkonferenzen)
  - c) Abschlussdiagnostik
    - Entwicklungsdiagnostik und Gespräch mit Eltern
    - Dokumentation
- (2) Durch diesen Vertrag soll das interdisziplinäre Angebot in der Diagnostik, der Förderung, der med./therap. Leistungserbringung und Beratung sichergestellt werden.

## **§ 4 Praktische Umsetzung der Kooperation**

- (1) Landkreis / Kinderärztliche Praxis und Träger der Frühförder- und Beratungsstelle vereinbaren zur Durchführung der interdisziplinären Zusammenarbeit:
  - a) Für jedes Kind / Familie wird zwischen den beteiligten Berufsgruppen / Kooperationspartner eine konkrete Zusammenarbeit vereinbart.
  - b) Durch eine interdisziplinäre Zusammenführung von medizinischen, therapeutischen und pädagogisch/psychologischen Fachkräften innerhalb der IFFB erfolgen regelmäßig Abstimmungen der kind- und familienbezogenen Maßnahmen.
  - c) Die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 Abs. 1 sind der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle gegenüber weder fachlich noch rechtlich weisungsgebunden.
  - d) Entwicklungs- und Verlaufsdagnostik führen Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 Abs. 1 in der Regel in den Untersuchungsräumen des Gesundheitsamtes, in der Kinderärztlichen Praxis bzw. in den Räumen der IFFB durch.
  - e) Der Landkreis / die Kinderärztliche Praxis sichert die Teilnahme der beteiligten Ärztinnen und Ärzte an Fachgesprächen und Erörterungen zur Aufstellung eines individuellen Förder- und Behandlungsplanes in der IFFB zu fest vereinbarten Zeiten zu.
- (2) Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. der Kinderärztlichen Praxis sind für die Durchführung der interdisziplinären Diagnostik verantwortlich.
- (3) Sie führen die medizinische Diagnostik im Rahmen der Eingangsdagnostik und mittels Verlaufs- und Abschlussdiagnostik durch.
- (4) Die Förder- und Behandlungsplanungen erfolgen im monatlichen Turnus in der IFFB unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten.
- (5) Im Rahmen von interdisziplinären Fallkonferenzen erfolgt eine Auswertung der medizinischen und heilpädagogischen Diagnosen. Das Ergebnis mündet in einer ICF-basierten abgestimmten Förder- und Behandlungsplanung als Empfehlung für die zuständigen Rehabilitationsträger und wird mit den Eltern / Bezugspersonen abgestimmt.
- (6) Koordinationen der interdisziplinären Fallkonferenzen erledigt die Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle.

## **§ 5 Dokumentation**

- (1) Die Akte eines jeden Kindes wird durch die IFFB in den Räumen der IFFB geführt. Daten und Unterlagen können schriftlich oder elektronisch unter Beachtung des Datenschutzes entsprechend Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausgetauscht werden.

- (2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst des Landkreises bzw. die Kinderärztliche Praxis erhält angefertigte Dokumentationen von Förder- und Behandlungsplänen in Kopie.

## **§ 6 Schweigepflicht**

- (1) Voraussetzungen für die schriftliche bzw. elektronische Übermittlung der Ergebnisse der Diagnostiken und die Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten an der Förder- und Behandlungsplanung ist eine von den Eltern /der sorgeberechtigten Personen erteilte Entbindung von der Schweigepflicht.

## **§ 7 Organisation**

- (1) Die IFFB und die Ärztinnen und Ärzte stimmen ihre Sprechzeiten ab und vereinbaren Zeitfenster für telefonische Abstimmungen.
- (2) Fachärzte des Landkreises bzw. aus niedergelassener Praxis und des Trägers der IFFB nehmen mindestens einmal pro Quartal an einer Team- und Fallbesprechung der IFFB teil.
- (3) Alle beteiligten Fachkräfte erhalten die Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen. Die beteiligten Partner behalten sich eine eigenverantwortliche Entscheidung vor.
- (4) Für die Qualitätssicherung wird auf die Landesrahmenvereinbarung unter Beachtung regionaler Besonderheiten Bezug genommen.

## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Auf der Grundlage der regional ausgehandelten Vergütungs- und Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Komplexleistung mit den zuständigen Rehabilitationsträgern erhält der Träger der IFFB das Entgelt für den ärztlichen Bestandteil der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik.
- (2) Diese Vergütung für die ärztlichen Leistungen wird quartalsweise\* / monatlich\* je nach einzeln durchgeführter Diagnostikleistung vom Träger der IFFB nachgewiesen und vom zuständigen Rehabilitationsträger erstattet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt ohne Einbeziehung personenbezogener Daten aufgrund der Anzahl der Untersuchungen.
- (4) Vereinbart wird eine quartalsmäßige\* / monatliche\* Abrechnung.

(\* Zutreffendes unterstreichen)

## § 9 Datenschutz

- (1) Die Beteiligten kooperieren auf der Grundlage der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen des Bundes und Landes, insbesondere des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Sozialgesetzbuches IX. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Alle Beteiligte unterliegen hinsichtlich der Daten der Kinder und derer Eltern / Sorgeberechtigten und deren Befunden der Schweigepflicht. Voraussetzung für die Weitergabe von Daten oder Befunden an Ärzte und Rehabilitationsträger im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung ist eine von den Eltern / der sorgeberechtigten Personen erteilte Entbindung von der Schweigepflicht.

## § 10 Laufzeit des Vertrages / Kündigungsregelung

- (1) Der Vertrag tritt am ..... in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am .....
- (2) Für eine Verlängerung des Vertrages um ein Jahr bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis / der Kinderärztlichen Praxis und dem Träger der IFFB.
- (3) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 314 BGB aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch rechtswirksame und durchführbare Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommen.

Ort ....., den .....

Ort ....., den .....

---

Vertretung des Landkreises\* /  
Leitung der Kinderärztlichen Praxis\*

---

Geschäftsführung des Trägers

(\* Zutreffendes unterstreichen)